

**Regierungsrat**

Rathaus/Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidg. Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

19. Juni 2007

**Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Revision der Handelsregisterverordnung Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich Ihre Entscheidung, die bisherige aus dem Jahre 1937 stammende Handelsregisterverordnung nicht partiell, sondern total zu revidieren. Die hierfür geltend gemachten Gründe sind überzeugend. Die komplette Neufassung der Verordnung ermöglicht insbesondere auch durch sog. „Check-Listen“ in nun allen Bereichen die Verwendung eines praxisfreundlichen Arbeitsinstruments. Dies dient der Rechtssicherheit und Praxisvereinheitlichung, vorallem aber auch einer rationelleren Abwicklung des Eintragungsverfahrens.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Revisionspunkten wie folgt Stellung:

Art. 14; Kostenlose Konsultation der Handelsregisterdaten via Internet

Der Kanton Solothurn bietet bereits heute einen kostenlosen Zugriff auf seine Handelsregisterdaten an. Dieser Service führt zu wesentlich weniger telefonischen (und schriftlichen) Anfragen, was dem Registeramt eine störungsfreiere Arbeitserledigung ermöglicht. Wir haben zudem festgestellt, dass der kostenfreie Zugang zu den öffentlichen Handelsregisterdaten die laufende Revision der Eintragungen unterstützt und daher mithilft, die Registerdaten aktuell zu halten. Die Regelung von Art. 14 liegt deshalb auch in unserem eigenen Interesse. Wir sind damit einverstanden.

Art. 21 Abs. 2, 24 Abs. 1, 171; Elektronische Anmeldung und Belege

Wir begrüßen die Möglichkeit, Anmeldungen und Belege dem Amt inskünftig elektronisch einreichen zu können. Eine Frist von 2 Jahren, innert welcher die Kantone die Möglichkeit hiezu zu schaffen haben, halten wir für zu ambitioniert. Unseres Erachtens ist eine wesentlich längere Frist notwendig, sind die elektronischen Möglichkeiten und eine entsprechende Archivlösung doch erst zu schaffen.

Die Vorgaben der Handelsregisterverordnung erfordern von den Kantonen grössere Investitionen, welche kompensiert werden müssen. Wir fordern deshalb eine entsprechende Anpassung der Gebührenverordnung zugunsten der Kantone.

Art. 34; Personenangaben

Wir gehen davon aus, dass auch mehrere Vornamen von natürlichen Personen im Handelsregister eingetragen werden können. Dies ist zur besseren Identifikation von Personen, insbesondere bei Familiengesellschaften, notwendig.

Art. 59; Identifikationsnummer

Die Angabe der Identifikationsnummer auf Geschäftskorrespondenz halten wir für schwer durchsetzbar. Es ist darauf zu verzichten.

Art. 86; Verzicht auf eine Revision

Gemäss Abs. 2 hat die Gesellschaft ihrer Erklärung Unterlagen wie Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen. Es ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung auf erheblichen Widerstand der Wirtschaft stossen wird. Sie ist zudem unklar, ist mit den namentlich genannten Unterlagen doch kaum nachzuweisen, dass z.B. alle Aktionäre auf eine Revision verzichtet haben oder die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Im übrigen kann bereits bei der Gründung der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben werden, zu einem Zeitpunkt also, wo die entsprechenden Unterlagen gar noch nicht vorhanden sein können. Wir beantragen, die entsprechende Vorschrift zu streichen oder zumindest so zu fassen, dass der Handelsregisterführer bei Zweifeln an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung, weitere Unterlagen einfordern kann.

Allgemein

Mit den übrigen Bestimmungen der Handelsregisterverordnung sind wir ausdrücklich einverstanden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm

Landammann

sig.

Yolanda Studer

Staatsschreiber-Stellvertreterin